



GT Holding 1 GmbH

Zürich

Global Blue Group Holding AG

Wangen-Brüttisellen

Bericht des gemeinsamen Fusionsprüfers
an die Verwaltungsräte

Bericht des gemeinsamen Fusionsprüfers an den Verwaltungsrat der Global Blue Group Holding AG, Wangen- Brüttisellen und an den Geschäftsführer der GT Holding 1 GmbH, Zürich

Prüfungsurteil

Global Blue Group Holding AG, Wangen-Brüttisellen und GT Holding 1 GmbH, Zürich haben am 10. Juli 2025 einen Fusionsvertrag abgeschlossen, der den Zusammenschluss beider Unternehmen vorsieht, wobei GT Holding 1 GmbH auf dem Wege der Fusion nach Art. 3 Abs. 1 lit. a FusG Global Blue Group Holding AG rückwirkend per 1. April 2025 absorbiert. Der Zusammenschluss steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Generalversammlungen beider Gesellschaften, welche für den 18. August 2025 vorgesehen sind, sowie allfällig weiterer, im Fusionsvertrag vorgesehener Bedingungen. Die Fusion wird rechtskräftig mit dem Eintrag im Handelsregister.

In Übereinstimmung mit Art. 15 Abs. 1 FusG haben uns der Verwaltungsrat der Global Blue Group Holding AG und der Geschäftsführer der GT Holding 1 GmbH als gemeinsamen Fusionsprüfer beauftragt.

Bezugnehmend auf Art. 15 Abs. 4 FusG halten wir unsere Beurteilung wie folgt fest:

- Die Fusion bedarf keiner Erhöhung des Aktienkapitals der GT Holding 1 GmbH zur Wahrung der Rechte der Aktionäre der Global Blue Group Holding AG, da die nach dem Kaufangebot verbliebenen Minderheitsaktionäre der Global Blue Group Holding AG anstelle von Stammanteilen der GT Holding 1 GmbH eine Abfindung im Sinne von Art. 8 Abs. 2 FusG in der Höhe von USD 7.50 pro Namenaktie erhalten.
- Die Höhe der festgelegten Abfindung ist vertretbar.
- Die Geschäftsführung von GT Holding 1 GmbH und der Verwaltungsrat von Global Blue Group Holding AG sind der Ansicht, dass die Verwendung des Angebotspreises von USD 7.50 pro Stammaktie aus der Transaktionsvereinbarung vom 16. Februar 2025 zwischen Shift4 Payments Inc. und Global Blue Group Holding AG als Abfindungsbetrag je Stammaktie aufgrund der intensiven Verhandlungen der Shift4 Payments Inc. und der Global Blue Group Holding AG - die zum Zeitpunkt der Transaktionsvereinbarung unabhängige Dritte waren - eine angemessene Grundlage darstellt. Die Verwendung des Angebotspreises als Grundlage für die Ermittlung des Abfindungsbetrags je Stammaktie halten wir für angemessen und im Einklang mit anerkannten Grundsätzen der Unternehmensbewertung. Folglich ist die bei der Ermittlung des Abfindungsbetrags angewandte Methode angemessen.
- Bei der Bewertung im Hinblick auf die Festsetzung der Abfindung waren keine Besonderheiten zu beachten.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit dem Schweizer Prüfungshinweis 30 Prüfungen nach dem Bundesgesetz über die Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung (PH 30) durchgeführt. Unsere Verantwortlichkeiten nach diesem Prüfungshinweis sind im Abschnitt «Verantwortlichkeiten des Prüfers» unseres Berichts weitergehend beschrieben. Wir sind von den Gesellschaften unabhängig in Übereinstimmung mit den Anforderungen des Berufsstands, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Verhaltenspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als eine Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Verantwortlichkeiten des Verwaltungsrates und des Geschäftsführers

Der Verwaltungsrat der Global Blue Group Holding AG und der Geschäftsführer der GT Holding 1 GmbH sind für die Erstellung und den Inhalt des Fusionsvertrags vom 10. Juli 2025, Fusionsberichts vom 10. Juli 2025 und der Fusion zu Grunde liegenden Bilanz per 31. März 2025 sowie deren Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich. Weiter sind der Verwaltungsrat der Global Blue Group Holding AG und der Geschäftsführer der GT Holding 1 GmbH für die internen Kontrollen verantwortlich, die sie als notwendig feststellen, um die Erstellung und den Inhalt von Fusionsvertrag, Fusionsbericht und der Fusion zu Grunde liegende Bilanz zu ermöglichen, die frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern sind.

Verantwortlichkeiten des Prüfers

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit bezüglich der bewertungsrelevanten Aspekte über den Fusionsvertrag, den Fusionsbericht und der Fusion zu Grunde liegende Bilanz im Sinne von Art. 15. Abs. 4 FusG zu erlangen, und einen Bericht abzugeben, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Mass an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit dem PH 30 durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich gewürdigt, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Prüfung in Übereinstimmung mit dem PH 30 üben wir während der gesamten Prüfung pflichtgemässes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus:

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Ausserkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung relevanten Internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des Internen Kontrollsystems der Gesellschaften abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängenden Angaben.

PricewaterhouseCoopers SA

Karyn Schorderet
Zugelassene Revisionsexpertin

Martin Hrkota

Genf, 10. Juli 2025

Beilagen:

- Fusionsvertrag vom 10. Juli 2025
- Fusionsbericht vom 10. Juli 2025
- der Fusion zu Grunde liegende Bilanz per 31. März 2025